

Satzung

Förderverein „Burg Roßlau“ e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Burg Roßlau“ e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Dessau - Roßlau, Ortsteil Roßlau.
3. Der Verein ist am 07. Mai 1999 unter der Reg. Nr.: VR 415 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zerbst eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung der der Burganlage Roßlau mit dem dazugehörigen Außengelände zu einer sozio-kulturellen Begegnungsstätte.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere erreicht durch
 - Erhaltungs- und Pflegearbeiten an der Burganlage sowie seines Außengeländes unter Berücksichtigung des Denkmal-, Umwelt- und Naturschutzes
 - die Erforschung und Bewahrung der Burggeschichte
 - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Ausstellungen
 - zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten an Vereine, Organisationen, Veranstalter und Privatpersonen
 - Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen
3. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes können Arbeitsgruppen gebildet werden.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
7. Er wird als Förderverein nach §58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke für die im §2 der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet.

8. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereinserhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr.26a EStG können gezahlt werden.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch seine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
Ordentliche Mitglieder haben alle an die Mitgliedschaft gebundenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins fördern. Fördermitglieder haben keine an die Mitgliedschaft gebundenen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins. Sie unterstützen den Verein auf freiwilliger Basis mit Geld- oder Sachspenden bzw. anderen Leistungen.
5. Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die in der ersten Mitgliederversammlung (29.05.1999) beschlossen wurde.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
6. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
9. Der Betroffene hat das Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses. Diese ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben:
 - aus Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt,
 - aus Stiftungen
 - durch Zuschüsse von Gebietskörperschaften
 - Spenden
 - Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins
 - Mitglieds- und Förderbeiträge

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet insbesondere über
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von 2 Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - Arbeitsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - vorliegende Anträge
 - Höhe der Mitgliederbeiträge
3. Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung/Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Finanzordnung
 - Ehrenordnung
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit angeforderter Lesebestätigung, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens drei Wochen, einzuladen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitgliederversammlung dies beim Vorstand beantragt.
6. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen und bei besonderer Eilbedürftigkeit eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
10. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
12. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
13. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionen werden einzeln und direkt gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Vertretungsbefugt im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende mit je einem Stellvertreter.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat und wird hierzu durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.
8. Darüber hinaus bildet sich ein „erweiterter Vorstand“ aus den Sprechern der Arbeitsgruppen. Die Mitglieder des „erweiterten Vorstandes“ nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der „erweiterte Vorstand“ tagt einmal im Monat.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird aus den Reihen der Mitglieder des „erweiterten Vorstandes“ ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kooptiert.
10. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder in den „erweiterten Vorstand“ berufen und über deren Rückzug aus dem „erweiterten Vorstand“ mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.
11. Die Stadt Dessau-Roßlau als Eigentümerin der Burganlage gehört dem „erweiterten Vorstand an und kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11
Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau - Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

An der Stelle der rechtunwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll eine angemessene und rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem gewünschten Zweck, der bei der Abfassung der Satzung gewollt war, am nächsten kommt.

§14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§15
Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Dessau-Roßlau.

Erfüllungsort ist die Stadt Dessau-Roßlau.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.2013